

**Ergänzende Bedingungen der SWN Stadtwerke Neustadt GmbH (SWN GmbH)  
zu der  
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung  
mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung –StromGVV-)  
und  
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die  
Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung –GasGVV-)  
gültig ab 01. Mai 2007**

**1) Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 der StromGVV bzw. GasGVV)**

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der SWN GmbH oder auf Verlangen der SWN GmbH vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung –NAV- bzw. Niederdruckanschlussverordnung –NDAV- abgelesen. Diese Ablesedaten werden SWN GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

**2) Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV bzw. GasGVV)**

a) Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an SWN GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

**3) Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV bzw. GasGVV)**

a) SWN ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei wiederholter unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- bei wiederholter Mahnung,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

b) Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an SWN GmbH zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

c) SWN GmbH kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

**4) Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV bzw. GasGVV)**

a) Rechnungen werden zu dem von SWN GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt fällig.

b) Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an SWN GmbH leisten:

- Lastschriftinzugsverfahren  
Durch Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zum Fälligkeitstermin erfolgen. Die Lastschriftinzugs ermächtigung ist an SWN GmbH schriftlich zu erteilen und kann in gleicher Weise jederzeit widerrufen werden.
- Überweisung  
Überweisungen sind kostenfrei auf das von SWN GmbH angegebene Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der SWN GmbH bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- Barzahlung  
Der Kunde zahlt die von ihm geschuldeten Entgelte bei Fälligkeit bar am Geschäftssitz der SWN GmbH.

c) Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von SWN GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstandenen Kosten hat der Kunde SWN GmbH in folgender Höhe zu erstatten:

- 3,00 € für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei
- 5,00 € für jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei
- 28,99 €/netto Bearbeitungsgebühr je Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung (34,50 brutto)
- 29,00 € für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei
- Rücklastgebühren gemäß den Kosten des Geldinstituts

## 5) Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGKV bzw. GasGKV)

- a) Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
  - 39,50 € bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei
  - 41,10 €/netto für die Wiederherstellung der Versorgung (48,90 €/brutto)
  - für die nach der Wiederherstellung bei der Gasversorgung erforderliche Überprüfung der Kundenanlage (Gebrauchsfähigkeitsprüfung) im Rahmen derer die Gasgeräte zugänglich sein müssen erfolgt die Berechnung nach Aufwand
  - 101,60 €/netto für die Wiederherstellung außerhalb der Dienstzeit (120,90 €/brutto)
- b) bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.
- c) Die Kosten der Wiederherstellung kann SWN GmbH im Voraus verlangen.

## 6) Wohnungswechsel (zu § 20 StromGKV bzw. GasGKV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

Kundennummer,  
Datum des Auszugs,  
neue Rechnungsanschrift,  
Zählernummer,  
Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt  
Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist vom Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

## 7) Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle Bruttopreise enthalten die derzeit gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

## 8) Datenverarbeitung

- a) Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für SWN GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet SWN GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- b) Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen SWN GmbH und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an SWN GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

## 9) Sonstiges

- a) Für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht.
- a) Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

## 10) Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 StromGKV bzw. GasGKV)

- a) Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Mai 2007 in Kraft.
- b) SWN GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.